

Vorbemerkungen

Die Aus- und Fortbildungen in den Strukturen des Deutschen Behindertensportverbands werden auf Grundlage der „Rahmenrichtlinien für Qualifizierung im Bereich des Deutschen Olympischen Sportbundes e.V. (DOSB)“ und der „Richtlinien für die Ausbildung im Deutschen Behindertensportverband e.V. (DBS)“ durchgeführt. Darüber hinaus gelten für Aus- und Fortbildungen des BVS Bayern die folgenden Richtlinien.

Alle Aus- und Fortbildungen des BVS Bayern richten sich auf Grundlage des *Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung (Bundesteilhabegesetz)* und der *UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)* auch an Menschen mit Behinderung. Menschen mit Behinderung werden daher im Sinne der Hilfe zur Selbsthilfe aufgefordert, sich zu Übungsleiter*innen aus- und fortbilden zu lassen.

1. Zulassungsvoraussetzungen

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- 1.1 Für die Ausbildungen von Übungsleiter*innen wird vorausgesetzt, dass die Teilnehmer*innen über ausreichend eigene Sportererfahrung (z.B. durch regelmäßige Teilnahme an Sport- und Übungsangeboten) verfügen, da diese Kompetenz nicht in den Lehrgängen vermittelt werden kann.
- 1.2 Die Teilnehmer*innen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an den Grundlagen:

- 1.3 Für die Teilnahme an den Grundlagen (Block 10) werden keine Vorkenntnisse oder Vorqualifikationen vorausgesetzt.
- 1.4 Für die Teilnahme an den verkürzten Grundlagen (Block P8 oder Block P16) müssen die Teilnehmer*innen die entsprechenden Vorqualifikationen (siehe Ausschreibung des jeweiligen Lehrgangs und Punkt 2) nachweisen.

Zulassungsvoraussetzung für die Ausbildung Übungsleiter*in C Breitensport – Behindertensport:

- 1.5 Für die Teilnahme an der Ausbildung Übungsleiter*in C Breitensport – Behindertensport müssen die Teilnehmer*innen den Abschluss oder die Anerkennung des Blocks 10 (bspw. durch Block P8 oder Block P16) nachweisen.

Zulassungsvoraussetzung für die Ausbildung Übungsleiter*in B Sport in der Rehabilitation:

- 1.6 Für die Teilnahme an der Ausbildung Übungsleiter*in B Sport in der Rehabilitation müssen die Teilnehmer*innen den Abschluss oder die Anerkennung des Blocks 10 (bspw. durch Block P8 oder Block P16) nachweisen.

Zulassungsvoraussetzung für Sonderlehrgänge Übungsleiter*in B Sport in der Rehabilitation:

- 1.7 Mit der Anmeldung zu Sonderlehrgängen müssen die Teilnehmer*innen die jeweils erforderlichen Vorqualifikationen bzw. Ausbildungen nachweisen (siehe Punkt 2).

2. Anerkennung von Vorqualifikationen

- 2.1 Bestimmte Ausbildungs- oder Studiengänge können als Vorkenntnisse anerkannt werden und eine Verkürzung der Ausbildungszeit begründen. Aufgrund der vielfältigen Qualifizierungsmöglichkeiten im Sport ist bei allen Interessent*innen eine Einzelfallprüfung notwendig. Dafür muss ein schriftlicher Nachweis der absolvierten Ausbildung vor der Anmeldung zu einem Lehrgang beim BVS Bayern eingereicht werden.

3. Anmeldeverfahren

- 3.1 Die Anmeldung zu einem Lehrgang erfolgt immer personenbezogen und kann nicht auf eine andere Person übertragen werden.
- 3.2 Die Teilnehmer*innen müssen die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen einhalten und die Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Ausbildungsstufe erfüllen (siehe Punkt 1).
- 3.3 Die Anmeldung erfolgt online über das Anmeldeformular (www.bvs-bayern.com/lehre/). Die geforderten Nachweise von Vorqualifikationen können als Anhang hochgeladen werden.
- 3.4 Der Meldeschluss ist der Ausschreibung des jeweiligen Lehrgangs zu entnehmen. Später eingehende Meldungen haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung. Wenn die maximale Teilnehmerzahl vor Meldeschluss erreicht ist, ist

RICHTLINIEN ZUR AUS- UND FORTBILDUNG VON ÜBUNGSLEITER*INNEN

eine Anmeldung ebenfalls nicht mehr möglich. Weitere Interessent*innen können sich in die Warteliste eintragen lassen und ggf. nachrücken.

- 3.5 Bei Überbuchung eines Lehrgangs entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen über die Teilnahme.
- 3.6 Die Durchführung der Lehrgänge ist von einer Mindestteilnehmerzahl abhängig. Sollte diese nicht erreicht sein, wird der Lehrgang abgesagt. Bei einer Absage durch den BVS Bayern wird die bereits gezahlte Lehrgangsgebühr vollständig erstattet.
- 3.7 Die Teilnehmer*innen bekommen vom BVS Bayern nach Prüfung der Anmeldung eine Rechnung, die gleichzeitig die Anmeldebestätigung darstellt, per E-Mail zugesandt.
- 3.8 Alle weiteren lehrgangsrelevanten Informationen und Unterlagen werden ca. 3 Wochen vor Lehrgangsbeginn per E-Mail versandt oder auf der Lernplattform DBS-IP (www.dbs-ip.de) zum Download bereitgestellt (siehe Punkt 8).
- 3.9 Der BVS Bayern behält sich eine Änderung des Lehrgangs aus organisatorischen Gründen vor.

4. Kosten der Aus- und Fortbildungen

- 4.1 Die Höhe der Lehrgangsgebühr ist der Ausschreibung des jeweiligen Lehrgangs zu entnehmen.
- 4.2 Für Aus- und Fortbildungslehrgänge werden auch Nichtmitglieder zugelassen. Mitglieder entrichten eine günstigere Lehrgangsgebühr als Nichtmitglieder.
- 4.3 Die Mitgliedergebühr gilt ausschließlich für Teilnehmer*innen, die in einem Verein des BVS Bayern oder eines anderen Landesverbandes des DBS als Mitglied gemeldet sind und deren Mitgliedschaft auch beim BVS Bayern oder einem anderen Landesverband des DBS besteht. Ein schriftlicher Nachweis muss bis spätestens zum Meldeschluss des jeweiligen Lehrgangs vorliegen. Bei verspäteter Meldung der Mitgliedschaft erfolgt keine Rückerstattung der Lehrgangsgebühr. Sollte ein*e Teilnehmer*in vor Abschluss der Ausbildung wieder aus dem Verein austreten, so zählt er*sie automatisch als Nichtmitglied und erhält rückwirkend eine Rechnung über die volle Höhe der Lehrgangsgebühr.
- 4.4 Für Mitglieder des VdK, die ehrenamtlich in den Strukturen des VdK tätig sind, gilt die Mitgliedergebühr des BVS Bayern. Ein Nachweis der ehrenamtlichen Tätigkeit muss bis spätestens zum Meldeschluss vorliegen.
- 4.5 Die Lehrgangsgebühr ist bis zu dem in der Rechnung festgelegten Termin zu begleichen. Bei nicht fristgerechter Zahlung behält sich der BVS Bayern das Recht vor, den Lehrgangsplatz an andere Interessent*innen zu vergeben. In diesem Fall wird eine Stornogebühr in Höhe von 25,00 € erhoben.
- 4.6 Für die fristgerechte Zahlung sind die Teilnehmer*innen (und nicht Dritte, wie bspw. der Verein etc.) verantwortlich.
- 4.7 Bildungsurlaub, Bildungschecks, Bildungsprämien etc. werden nicht vom BVS Bayern anerkannt und können somit auch nicht zu einer (Teil)-Finanzierung der Lehrgangsgebühr angerechnet werden.

5. Stornierung der Teilnahme

- 5.1 Tritt ein*e Teilnehmer*in bis 30 Tage vor Lehrgangsbeginn von der Teilnahme zurück, wird eine Stornogebühr in Höhe von 25,00 € erhoben.
- 5.2 Tritt ein*e Teilnehmer*in bis 15 Tage vor Lehrgangsbeginn von der Teilnahme zurück, wird eine Stornogebühr in Höhe von 50 % der Lehrgangsgebühr erhoben.
- 5.3 Tritt ein*e Teilnehmer*in weniger als 15 Tage vor Lehrgangsbeginn von der Teilnahme zurück, wird eine Stornogebühr in Höhe von 100 % der Lehrgangsgebühr erhoben.
- 5.4 Tritt ein*e Teilnehmer*in aus berechtigtem Grund (Krankheit oder andere nicht von dem*der Teilnehmer*in zu vertretenden Gründe) von der Teilnahme zurück, gilt Folgendes: Durch Vorlage eines ärztlichen Attestes bzw. einer adäquaten Bescheinigung werden Stornokosten in Höhe von 25,00 € fällig, zzgl. evtl. weitere anfallende Kosten von Dritten, z. B. Ausfallgebühren für Unterkunft. Die Bescheinigung muss spätestens sieben Tage nach Absage beim BVS Bayern eingereicht werden.
- 5.5 Tritt ein*e Teilnehmer*in wegen einer Umbuchung in einen anderen Lehrgang des BVS Bayern bis 30 Tage vor Lehrgangsbeginn zurück, fällt kulanter Weise keine Stornogebühr an. Die Anmeldung zum gewünschten Lehrgang des BVS Bayern muss gleichzeitig mit der Stornierung des ursprünglich gebuchten Lehrgangs erfolgen.

- 5.6 Bleibt ein*e Teilnehmer*in unentschuldigt und unbegründet dem Lehrgang fern, erfolgt keine Rückerstattung der Lehrgangsgebühr.
- 5.7 Tritt ein*e Teilnehmer*in nach Beginn des Lehrgangs von diesem zurück, erfolgt keine Rückerstattung der Lehrgangsgebühr.
- 5.8 Eine Übertragung der Anmeldung und des Lehrgangsplatzes auf eine andere Person ist nicht möglich.

6. Verfahren bei unregelmäßiger Teilnahme

- 6.1 Bei allen Lehrgängen ist eine regelmäßige Teilnahme an allen in der Einladung genannten Terminen Voraussetzung.
- 6.2 Fehlzeiten sind nur in Ausnahmefällen möglich und unbedingt vorher mit dem BVS Bayern abzustimmen.
- 6.3 Bei einer unregelmäßigen Teilnahme und unentschuldigtem Fehlen entscheidet der BVS Bayern über eventuelle Teilerkennungen der Ausbildung. Dies ist nur in Einzelfällen möglich und stellt stets eine Ausnahme dar.

7. Ausschlussverfahren

- 7.1 Teilnehmer*innen können vom Lehrgang ausgeschlossen werden, wenn:
 - die Lehrgangsgebühr nicht rechtzeitig gezahlt wird
 - ein*e Teilnehmer*in nicht regelmäßig an den Lehrgangsterminen teilnimmt
 - bei geforderter Prüfung das Lernziel nicht erreicht wird
 - durch persönliches Verhalten der Lehrgangsablauf erheblich gestört wird
- 7.2 Der Ausschluss erfolgt durch den BVS Bayern. Im Falle eines Ausschlusses findet keine Rückerstattung der Lehrgangsgebühr statt.

8. Lehrgangsunterlagen, Lernmaterialien, Lernplattform DBS-IP

- 8.1 Die lehrgangsrelevanten Informationen und Unterlagen werden ca. 3 Wochen vor Lehrgangsbeginn entweder per E-Mail versandt oder über die Lernplattform DBS-IP (www.dbs-ip.de) zur Verfügung gestellt.
- 8.2 Die Zugangsdaten für DBS-IP sind für alle weiteren Aus- und Fortbildungen im Behinderten- und Rehabilitationssport gültig und müssen daher aufbewahrt werden.
- 8.3 Auf der Startseite von DBS-IP ist ein Video mit Erklärungen und Tipps zur Benutzung von DBS-IP verfügbar, das bei Fragen und Unsicherheiten zur Hilfe genutzt werden kann.
- 8.4 Als Standardwerk für alle Ausbildungslehrgänge gilt das **Handbuch Rehabilitationssport** von Harald Will (Hrsg.).
- 8.5 Alle Teilnehmer*innen sind selber dafür verantwortlich, rechtzeitig zu Lehrgangsbeginn im Besitz des Buches zu sein. Die Kosten des Buches sind von den Teilnehmer*innen zu tragen.
- 8.6 Das Handbuch wird vom Verlag Neuer Start vertrieben und kann unter www.neuerstart.de als gebundene Ausgabe inklusive Onlineversion oder als reine Onlineversion erworben werden.
- 8.7 Ergänzende Lernmaterialien zu Aus- und Fortbildungslehrgängen werden entweder per E-Mail versandt oder DBS-IP zur Verfügung gestellt.
- 8.8 Die Teilnehmer*innen sind selber dafür verantwortlich, die zur Verfügung gestellten Materialien ausgedruckt oder in digitaler Form zum Bearbeiten zu den Lehrgängen mitzubringen.
- 8.9 Während der Lehrgänge werden bei Bedarf weitere Lernmaterialien verteilt.

9. Dauer der Ausbildung

- 9.1 Die Ausbildung muss innerhalb von 2 Jahren abgeschlossen sein. In diesem Zeitraum müssen auch Hospitationen und die Erste-Hilfe-Ausbildung absolviert worden sein sowie die Beantragung der Lizenz erfolgen.

10. Lizenzausstellungen

- 10.1 Nach erfolgreichem Abschluss eines Ausbildungslehrgangs kann die entsprechende Lizenz mittels Lizenzantrag (Formular Lizenzantrag²) innerhalb von 2 Jahren nach Beginn der Ausbildung (siehe Punkt 9.1) beantragt werden.
- 10.2 Die Lizenz Übungsleiter*in C Breitensport – Behindertensport wird per Post versandt. Die Lizenz Übungsleiter*in B Sport in der Rehabilitation wird ausschließlich per Email übermittelt.
- 10.3 Die Lizenzen Übungsleiter*in C Breitensport – Behindertensport und Übungsleiter*in B Sport in der Rehabilitation sind im gesamten Bereich des DOSB gültig.
- 10.4 Die Lizenzen Übungsleiter*in C Breitensport – Behindertensport und Übungsleiter*in B Sport in der Rehabilitation werden grundsätzlich nur an Personen vergeben, die in einem Mitgliedsverein des BVS Bayern gemeldet sind.
- 10.5 Voraussetzungen für die Ausstellung einer Lizenz sind:
 - der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme (nur erforderlich, wenn die Ausbildung nicht beim BVS Bayern absolviert wurde)
 - der Nachweis über eine Erste-Hilfe-Ausbildung (9 UE/LE¹, zum Zeitpunkt der Lizenzbeantragung nicht älter als 2 Jahre)
 - der unterschriebene „Ehrenkodex² für alle ehren- und hauptamtlich Tätigen in Sportvereinen und -verbänden des Deutschen Behindertensportverbandes e.V. (DBS)“
 - der Nachweis von Hospitationen (wenn gefordert, Umfang siehe Ausschreibung des jeweiligen Lehrgangs, Formular Hospitationsnachweis²)
 - der Nachweis über die Mitgliedschaft in einem Mitgliedsverein des BVS Bayern
- 10.6 Wurde die Ausbildung nicht in Bayern besucht, erhebt der BVS Bayern für die Bearbeitung der Lizenzausstellung eine Gebühr in Höhe von 20,00 € pro Lizenz.
- 10.7 Bei Änderungen von Lizenzen (Formular Lizenzänderung²), die nicht im Rahmen einer Lizenzverlängerung vorgenommen werden können, erhebt der BVS Bayern für die Bearbeitung eine Gebühr von 20,00 € pro Lizenz.
- 10.8 Wenn eine verloren gegangene Lizenz erneut ausgestellt werden muss, muss der*die Übungsleiter*in eine Verlustmeldung mit eidesstattlicher Erklärung (Formular Verlustmeldung²) ausfüllen. Der BVS Bayern erhebt für die erneute Ausstellung eine Bearbeitungsgebühr in Höhe 20,00 € pro Lizenz.

11. Lizenzgültigkeit

Lizenzgültigkeit bei Neuausstellungen:

- 11.1 Die Gültigkeit von Lizenzen beginnt mit dem Datum der Ausstellung. Die Gültigkeitsdauer beträgt maximal 4 Jahre bzw. beim Profil Innere Medizin maximal 2 Jahre.

Lizenzgültigkeit bei Verlängerungen:

- 11.2 Die Lizenz wird vom letzten Tag der Gültigkeitsdauer um maximal 4 Jahre bzw. beim Profil Innere Medizin um maximal 2 Jahre verlängert. Die Verlängerung der Lizenz kann erst mit Beginn des Quartals erfolgen, in dem Lizenz ausläuft.

12. Lizenzverlängerungen

- 12.1 Die Lizenzverlängerung muss in der jeweils höchsten erlangten Lizenzstufe des*der Übungsleiter*in erfolgen.
- 12.2 Lizenzverlängerungen können in jedem Jahr des Gültigkeitszeitraums absolviert werden, müssen jedoch spätestens im Ablaufjahr besucht werden.
- 12.3 Lehrgänge anderer Verbände oder Institutionen, die nicht in Kooperation mit dem BVS Bayern durchgeführt werden, bedürfen einer Sondergenehmigung und müssen unter Vorlage der Inhalte und des Umfangs zur Prüfung beim BVS Bayern eingereicht werden. Fortbildungen anderer Landesverbände des DBS sind davon ausgenommen.
- 12.4 Zur Lizenzverlängerung muss mindestens jede zweite Fortbildung in den Strukturen des BVS Bayern oder einem anderen Landesverband des DBS stattfinden.
- 12.5 Alle Übungsleiter*innen sind verpflichtet, den „Ehrenkodex² für alle ehren- und hauptamtlich Tätigen in Sportvereinen und -verbänden des Deutschen Behindertensportverbands e.V. (DBS)“ einmalig unterschrieben vorzulegen.

RICHTLINIEN ZUR AUS- UND FORTBILDUNG VON ÜBUNGSLEITER*INNEN

Ist dies nicht mit der Anmeldung zu Lehrgängen oder zur Lizenzausstellung erfolgt, muss dies spätestens mit der Lizenzverlängerung nachgeholt werden.

- 12.6 Bei Änderungen von Lizenzen (Formular Lizenzänderung²), die nicht im Rahmen einer Lizenzverlängerung durchgeführt werden können, erhebt der BVS Bayern für die Bearbeitung eine Gebühr von 20,00 € pro Lizenz.

Lizenzverlängerung der Lizenz Übungsleiter*in C Breitensport – Behindertensport:

- 12.7 Die Lizenzen Übungsleiter*in C Breitensport – Behindertensport kann durch die Teilnahme an entsprechend ausgeschrieben Fortbildungen im Behindertensport oder Ausbildungslehrgängen im Behinderten- oder Rehabilitationssport mit mindestens 15 UE/LE¹ verlängert werden.
- 12.8 Die Teilnahme an Fortbildungslehrgängen für die Lizenzen Übungsleiter*in C Breitensport – Behindertensport ermöglicht keine Verlängerung der Lizenz Übungsleiter*in B Sport in der Rehabilitation.

Lizenzverlängerung der Lizenz Übungsleiter*in B Sport in der Rehabilitation:

- 12.9 Die Lizenz Übungsleiter*in B Sport in der Rehabilitation kann durch die Teilnahme an möglichst dem Profil entsprechend ausgeschrieben Fortbildungen oder Ausbildungslehrgängen im Rehabilitationssport mit mindestens 15 UE/LE¹ verlängert werden.
- 12.10 Inhaber*innen mehrerer Lizenzen Übungsleiter*in B Sport in der Rehabilitation können mit einer Fortbildung alle Lizenzen verlängern.
- 12.11 Inhaber*innen der Lizenzen Übungsleiter*in B Sport in der Rehabilitation können mit diesen Fortbildungslehrgängen gleichzeitig auch die Lizenz Übungsleiter*in C Breitensport – Behindertensport verlängern.
- 12.12 Lizenzen mit Einzelindikationen im Bereich der Orthopädie (bspw. Wirbelsäule, Osteoporose, etc.) können seit 2018 nicht mehr verlängert werden. Übungsleiter*innen, die Teillizenzen besitzen, müssen diese einmalig mit dem Besuch eines Refresherlehrgangs zu einer Gesamtlizenz erweitern.

13. Abgelaufene Lizenzen

Regelung für Lizenzen mit einer Gültigkeit von 4 Jahren:

- 13.1 Im ersten Jahr nach Ablauf der Gültigkeit: Die Gültigkeitsdauer wird nach Nachweis einer Fortbildung mit mindestens 15 UE/LE¹ rückwirkend ab dem letzten Tag der Gültigkeit um 4 Jahre verlängert.
- 13.2 Im zweiten und dritten Jahr nach Ablauf der Gültigkeit: Die Gültigkeitsdauer wird nach Nachweis einer oder mehrerer Fortbildungen mit mindestens 30 UE/LE¹ rückwirkend ab dem letzten Tag der Gültigkeit an um 4 Jahre verlängert.
- 13.3 Überschreitung der Gültigkeit um mehr als drei Jahre: Bei einer Überschreitung der Gültigkeitsdauer um mehr als drei Jahre verliert die Lizenz die Gültigkeit und die gesamte Ausbildung muss wiederholt werden.

Regelung für Lizenzen mit einer Gültigkeit von 2 Jahren (Profil Innere Medizin):

- 13.4 In den ersten 3 Monaten nach Ablauf der Gültigkeit: Die Gültigkeitsdauer wird nach Nachweis einer Fortbildung mit mindestens 15 UE/LE¹ rückwirkend ab dem letzten Tag der Gültigkeit um 2 Jahre verlängert.
- 13.5 Überschreitung der Gültigkeit zwischen 4 und 24 Monaten: Die Gültigkeitsdauer wird nach Nachweis einer oder mehrerer Fortbildungen mit mindestens 30 UE/LE¹ rückwirkend vom letzten Tag der Gültigkeit an um 2 Jahre verlängert.
- 13.6 Überschreitung der Gültigkeit um mehr als 24 Monate: Bei einer Überschreitung der Gültigkeitsdauer um mehr als 24 Monate verliert die Lizenz die Gültigkeit und die gesamte Ausbildung muss wiederholt werden.

14. Haftung

- 14.1 Für Teilnehmer*innen, die über einen Mitgliedsverein des BVS Bayern versichert sind, besteht gemäß den Versicherungsverträgen des BVS Bayern während des Lehrgangs eine Haft- und Unfallversicherung.
- 14.2 Für Teilnehmer*innen, die nicht über einen Mitgliedsverein des BVS Bayern versichert sind, besteht während des Lehrgangs keine Haft- und Unfallversicherung.

¹ UE = Unterrichtseinheit à 45 Minuten, LE = Lerneinheit à 45 Minuten

² Alle Formulare sind im Bereich Lehrwesen unter www.bvs-bayern.com/lehre/downloads/ zu finden.